



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Zl. 59/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	18-GE-9-88
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

*R. Stohornik*

Betrifft: Entwurf Marktordnungsgesetz 1988

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Marktordnungsgesetznovelle 1988 samt Anlagen und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Begrüßt wird die vorgesehene vierjährige Geltungsdauer des Gesetzes, die der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als sinnvollen Mittelweg zwischen der notwendigen Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse und der Vermeidung jährlicher Verhandlungen ansieht. Begrüßt wird die vor allem aus den erläuternden Bemerkungen hervorgehende Absicht zur Entbürokratisierung, zur Erleichterung der Positionen der Erzeuger und verarbeitenden Betriebe im Bezug auf ihre Stellung zu den Fonds.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist, daß derartige gesetzliche und verfassungsgesetzliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, wie sie die Wirtschaftsgesetze vorsehen, möglichst sparsam und restriktiv vorzusehen und zu handhaben sind.

Anhand des Gesetzesentwurfes verweist der Österreichische Rechts-

- 2 -

anwaltskammertag, daß dieser jedoch lediglich einen sehr bescheidener Anfang zur Entreglementierung darstellt und vor allem die Macht des Milchwirtschaftsfonds gegenüber den Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben fast unangetastet bleibt und seine Rechte für ein marktwirtschaftliches System zu umfangreich sind.

Begrüßt wird weiters der Entfall der Verwaltungskommissionen, welche durch geschäftsführende Ausschüsse mit nur knapp der Hälfte der Mitgliederzahl ersetzt werden.

Zur Gesetzestechnik vermeint der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, daß die Gesetzessprache ebenso wie die Zitiertechnik (Warendefinitionen gemäß Zolltarif) für die Normunterworfenen wegen ihrer Kompliziertheit fast unverständlich ist. Die Warendefinitionen und Zitate aus dem Zolltarif erscheinen entbehrlich. Es erscheint auch gesetzestechnisch unschön, wenn der § 1 des Gesetzes bzw. der erste Paragraph des Abschnittes über die Getreidemarktordnung lediglich eine Warenliste samt Definition enthält und der Sinn bzw. die Aufgabe dieses bedeutenden Wirtschaftsgesetzes erst dahinter folgt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den im § 5 Abs. 7 neu vorgesehenen Möglichkeit, daß Beiträge auch für Werbekosten der Österreichische Milchinformationsgesellschaft zu verwenden sind, stellt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in Frage, ob eine derartige Doppelgeleisigkeit (im Hinblick auf § 9, Werbekosten im Bereich der Landwirtschaftskammer) notwendig und mit einer sparsamen Verwendung der einzuhebenden Beiträge vereinbar ist. Wenn schon eine zentrale Werbemöglichkeit erforderlich erscheint, könnte diese ohne zusätzlichen Aufwand auch durch den Milchwirtschaftsfonds genützt werden.

Begrüßt wird der in § 13 Abs. 4 vorgesehene Entfall der Mindestabnahme für die Belieferungspflicht. Dies könnte zu einer flä-

- 3 -

chendeckenderen Belieferung und damit auch zu einer Erhöhung des Absatzes von Milch und Milchprodukten führen.

Bedauert wird, daß nach wie vor kein Anspruch auf den "Ab-Hof-Verkauf" besteht (außer für Almbetriebe und den Fall der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung). Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wäre lediglich eine Meldepflicht dieses Ab-Hof-Verkaufes statt eines Bewilligungsverfahrens sinnvoller und sparsamer.

Im Bereich der Getreidemarktordnung erscheint mehr noch als im Bereich der Milchwirtschaft die "Fondsmacht" ungebrochen. Dessen Vertretungsbefugnis, dies wird begrüßt, wird nunmehr klarer geregelt als bisher.

Richtig ist, daß die sogenannten generellen Anordnungen des Fonds nunmehr verfassungsmäßig richtig und klar als Verordnungen bezeichnet werden. Bedenklich erscheint die (auch bisher bestehende) Ermächtigung des Fonds im § 59 Abs. 2, Verordnungen über Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen, Zuschußgewährungen auch rückwirkend zu erlassen. Diese Bedenken werden auch dadurch verstärkt, daß die normunterworfenen Produzenten und Verarbeitungsbetriebe ja mit bestimmten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kalkulieren und rückwirkende Änderungen dieser Bedingungen erhebliche Schäden bewirken können. Die Beibehaltung der Förderung der Ökologieflächen wird begrüßt.

Zur Absatzförderung Milchwirtschaft wird bemerkt, daß die neuerlichen Definitionen im § 69 entbehrlich sind und lediglich die Lesbarkeit des Gesetzes komplizieren. Die Verlängerung der Prämie für die Lieferrücknahme wird begrüßt, da dieses Ziel durch ein marktwirtschaftliches Instrumentarium angestrebt wird. Begrüßt wird auch die Ermöglichung der Handelbarkeit der Richtmengen. Zur Verringerung einer Überschußproduktion ist auch die damit verbundene Folge des Erlöschens von jeweils 15 % der gehandelten Richtmenge akzeptabel. Es erscheint allerdings nicht verständ-

- 4 -

lich, daß nur die gesamte Richtmenge und nicht auch Teile der bestehenden Richtmengen gehandelt werden können. Wenn schon die Richtmenge durch die Futterbasis des erwerbenden Betriebes begrenzt ist, erscheint eine Begrenzung (im Erwerbsfall) der absoluten Höhe und pro Jahr wenig sinnvoll. Generell wird zum Richtmengensystem bemerkt, daß dieses für den Fall des Erreichens des damit angestrebten Zieles (Verringerung der Produktionsüberschüsse) weiter erleichtert und nach Möglichkeit wieder beseitigt werden sollte.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vertritt die Ansicht, daß im Bereich der Marktordnung keine gesonderten gerichtlich strafbaren Tatbestände erforderlich sind (gerichtlich strafbare Tatbestände sind schon wegen des rechtsstaatlichen Prinzips in Neben- und Wirtschaftsgesetzen nach Möglichkeit zu vermeiden) und durch Verwaltungsstraftatbestände zu ersetzen sind.

Wien, am 24. März 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident